

Netzpaket

Positionspapier | Stand: 22.07.2026

Redispatch-Vorbehalt zielgerichtet ausgestalten

Dafür braucht es eine Ausweisungsschwelle, welche die Engpässe treffsicher adressiert, und einen Entschädigungsverzicht, der die Investitionsentscheidung an die richtigen Stellen lenkt und mit dem Netz synchronisiert. Eingriffsschwellen von über 3 Prozent und ein Entschädigungsverzicht unter 30 Prozent des technisch möglichen Jahresstromertrags werden im Zusammenspiel die Lenkungswirkung deutlich abschwächen.

Zuteilung von Netzkapazität nach Planungsreife und Systemnutzen steuern

Verteilnetze müssen Kapazitäten nach den Anforderungen ihrer Netze (losgelöst von ÜNB) regeln können. Ein transparentes, kriterienbasiertes Zuteilungsverfahren mit Kapazitätsausweisung und Priorisierung muss im Fokus stehen.

Anreize für flexible Einspeisung schaffen und Kapazitäten optimal nutzen

Speicher, Co-Location und flexible Netzanschlussmodelle sollten gezielt genutzt werden, wenn sie dazu beitragen, zusätzliche Einspeisekapazitäten netzvertraglich bereitzustellen.

Massentaugliche und unbürokratische Ausgestaltung ist zwingend

Neue Instrumente sollten keine zusätzlichen Komplexitäten schaffen. Maßgeblich ist ein einfaches, einheitliches System, das schnell eingeführt werden kann und dessen Umsetzung nicht durch Ausnahmen, Sonderregelungen oder Variantenvielfalt unnötig verteuert wird.

Anlagenzubau mit Netzausbau verzahnen und Netzanschluss reformieren

Als Bayernwerk unterstützen wir das Ziel des Referentenentwurfs, Netzanschlussverfahren weiterzuentwickeln, begrenzte Anschlusskapazitäten effizienter zu nutzen und den Ausbau erneuerbarer Energien stärker mit den vorhandenen Netzkapazitäten in Einklang zu bringen. Für das Gelingen der Energiewende und die Erreichung des 80-Prozent-Ziels bis 2030 sind gesetzgeberische Anpassungen unerlässlich. Der Entwurf setzt den Fokus der Energiewende richtigerweise auf eine höhere Effizienz des Gesamtsystems und nicht länger ausschließlich auf den Ausbau erneuerbarer Energien unabhängig von den volkswirtschaftlichen Kosten. In der zweiten Halbzeit der Energiewende müssen insbesondere Vereinfachung, Wirtschaftlichkeit und marktwirtschaftliche Anreize gestärkt werden. Der Referentenentwurf enthält hierfür zahlreiche zielführende Ansätze. Nun kommt es darauf an, diese zügig, praxistauglich und ohne zusätzliche Ausnahmeregelungen oder Variantenvielfalt umzusetzen. Neue Komplexität darf dabei nicht entstehen. Maßstab für das weitere Verfahren sollten Wirksamkeit, Einfachheit und Kosteneffizienz des Gesamtsystems im Interesse von Stromkunden und Steuerzahlern sein. Jede Verringerung der Steuerungswirkung sowie jede unnötige Verfahrensvariante führt zu zusätzlichen Kosten, die letztlich von den Kunden über die Stromrechnung getragen werden müssen.

1. Redispatch-Vorbehalt effektiv und praktikabel ausgestalten

Steuerungswirkung des Redispatch-Vorbehalts erhalten

Der Redispatch-Vorbehalt stellt das zentrale, zugleich einfachste und wirksamste Instrument dar, um den Ausbau von Erzeugungsanlagen stärker an den tatsächlich verfügbaren Netzkapazitäten

auszurichten. Die vorgesehene Ausweisungsschwelle von mehr als 5 Prozent bedeutet gegenüber der ursprünglich diskutierten Schwelle von 3 Prozent bereits eine deutliche Verringerung der Steuerungswirkung.



Eingriffsschwellen von über 3 Prozent und Entschädigungsverzicht unter 30 Prozent des technisch möglichen Jahresstromertrag schwächen im Zusammenspiel die Lenkungswirkung des Instruments ab.

Werden beide Stellschrauben gleichzeitig abgeschwächt, würde dies die Wirksamkeit des Redispatch-Vorbehalts beeinträchtigen und seine Steuerungs- sowie Kostenwirkung einschränken.

Referenzgröße: technisch möglicher Jahresstromertrag

Die Ausweisungsschwelle sollte sich auf den technisch möglichen Jahresstromertrag einer Anlage ohne Redispatch-Eingriffe beziehen. Die tatsächlich erzeugte Strommenge eignet sich hierfür nicht, da sie unter anderem von Wetterbedingungen, Marktpreisen, technischen Störungen, Wartungsmaßnahmen oder dem Betrieb von Speichern beeinflusst wird.

Demgegenüber ist der technisch mögliche Jahresstromertrag belastbar kalkulierbar, konsistent mit der Ermittlung von Ausfallarbeit und für Netzbetreiber standardisierbar. Diese Bezugsgröße sollte daher sowohl im EEG als auch im EnWG eindeutig und einheitlich festgelegt werden.

Einheitliche Standards statt zusätzlicher Komplexität

Der Redispatch-Vorbehalt sollte bundesweit nach einheitlichen Vorgaben und möglichst automatisiert umgesetzt werden. Notwendig sind hierfür ein klar definierter Schwellenwert, eine eindeutige Bezugsgröße, standardisierte Rechtsfolgen sowie ein einheitliches Abrechnungsverfahren. Zusätzliche Ausgestaltungsvarianten würden die Umsetzung erschweren, Rechtsunsicherheit schaffen, Netzanschlussprozesse verlängern und die Steuerungswirkung reduzieren.

Zu vermeiden sind insbesondere unterschiedliche Entschädigungsobergrenzen nach Technologie, Netzgebiet oder Netzbetreiber, separate Kontingente für ÜNB- und VNB-bedingte Abrufe, monatliche Sonderkontingente sowie individuelle Verhandlungen über den Umfang des Entschädigungsverzichts. Solche Varianten würden umfangreiche und kostenintensive Anpassungen der IT-Systeme erforderlich machen.

Laufzeiten und Übergangsregelungen praxismäßig gestalten

Eine maximale Laufzeit von sechs Jahren bildet die tatsächlichen Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiträume von Hochspannungsmaßnahmen nicht realistisch ab. Bereits eine Geltungsdauer von acht Jahren unterstellt weitgehend reibungslose Planungs- und Genehmigungsprozesse.



Solange keine deutlich veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine merkliche Beschleunigung von Netzverstärkungs- und Netzausbaumaßnahmen ermöglichen, sollte die Ausweisung mindestens acht Jahre gelten. Dies entspricht den derzeit schnellsten realisierbaren Umsetzungszeiträumen.

Gleichzeitig sollte bei nachweislich fortbestehenden Netzengpässen eine Verlängerung möglich sein. Wird ein Engpass beseitigt, sollte die entsprechende Ausweisung unmittelbar entfallen können. Für Projekte mit bereits erteilter verbindlicher Netzanschlusszusage, einem Ausschreibungszuschlag oder einem vollständig eingereichten Genehmigungsantrag sind zudem verlässliche Übergangsregelungen erforderlich.

Engpassursachen sachgerecht berücksichtigen

Abregelungen infolge vorgelagerter Netzengpässe sollten bei der Ausweisung berücksichtigt werden. Gleichzeitig darf ein Verteilnetzbetreiber nicht für die Beseitigung von Engpässen verantwortlich gemacht werden, die ausschließlich im vorgelagerten Netz entstehen.

Erforderlich sind daher klare Zuständigkeiten sowie verbindliche Regelungen zur Koordination und zum Informationsaustausch zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern.

2. Systemdienliche Anschlussleistung flexibel ausgestalten

Die Begrenzung der Netzanschlussleistung von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen kann dazu beitragen, selten auftretende Einspeisespitzen zu reduzieren, bestehende Netzverknüpfungspunkte effizienter zu nutzen und zusätzliche Netzanschlüsse zu ermöglichen. Der Grundgedanke des Ansatzes ist daher zu begrüßen. Die Regelung muss jedoch nicht in allen Fällen zwingend als starre dauerhafte Einspeisebegrenzung wirken.

Eine Einspeisung oberhalb der systemdienlichen Anschlussleistung sollte ausschließlich nach vorheriger verbindlicher Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber zulässig sein, beispielsweise auf Grundlage einer Kapazitätsprüfung, einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung (FCA) oder unter Einbeziehung von Co-Location-Speichern.

3. Netzanschlussbegehren rechtssicher priorisieren

Als Bayernwerk begrüßen wir ausdrücklich die Abkehr vom reinen Windhundprinzip sowie den im Referentenentwurf verankerten Ansatz, Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern die Entwicklung eigener Anschlusskonzepte zu ermöglichen. Das bisherige Windhundprinzip stößt zunehmend an seine Grenzen und sollte durch transparente Zuteilungsverfahren mit Kapazitätsausweisung und Priorisierung ergänzt werden. Bei der Vergabe knapper Anschlusskapazitäten sollten insbesondere Projekte bevorzugt werden, die einen hohen Realisierungsgrad aufweisen, regionale Anforderungen erfüllen, eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten ermöglichen und bestehende Rechte angemessen berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl teilweise spekulativer Anschlussanfragen ist eine Priorisierung anhand objektiver Kriterien erforderlich, die von den Verteilnetzbetreibern entsprechend den Gegebenheiten ihres Netzgebiets festgelegt werden.

Zudem wäre eine stärkere rechtliche Absicherung im EnWG, etwa durch Regelbeispiele und Haftungsbegrenzungen für Zuteilungsentscheidungen, wünschenswert. Verteilnetzbetreiber sollten die Möglichkeit behalten, geeignete Vergabekriterien entsprechend den Anforderungen ihres Netzgebiets festzulegen. Der Gesetzgeber sollte diesen Ansatz ausdrücklich unterstützen und zulässige Kriterien zumindest beispielhaft gesetzlich konkretisieren.

4. Effiziente Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazitäten ermöglichen

Auch die Ausgestaltung von Reservierungsregelungen sollte die effiziente Nutzung knapper Netzanschlusskapazitäten unterstützen. Verfügbare Kapazitäten dürfen nicht dauerhaft durch unreife oder aufgegebene Projekte gebunden werden. Netzbetreiber sollten daher berechtigt sein, Reservierungen an verbindliche und zeitlich gestaffelte Projektmeilensteine zu koppeln. Werden diese Fristen nicht eingehalten, sollte die Reservierung automatisch und ohne Entschädigungsansprüche entfallen. Eine angemessene und standardisierte Reservierungsgebühr kann zusätzlich dazu beitragen, die Ernsthaftigkeit von Anschlussbegehren sicherzustellen, ohne eine Vielzahl regional unterschiedlicher Modelle zu schaffen.



Eine einheitliche Frist von drei Jahren für alle Anlagentypen wäre hingegen nicht sachgerecht. Stattdessen sollten die Fristen nach Projektart, Genehmigungsanforderungen und Spannungsebene differenziert werden, ohne die Standardisierung der Verfahren zu beeinträchtigen.

5. Transparenzpflichten mit Augenmaß

Karten zur Darstellung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten sowie unverbindliche Netzanschlussaufrufe können Mehrfachanfragen reduzieren und Projektentwicklern frühzeitig Hinweise auf geeignete Standorte geben. Dieses Ziel unterstützen wir ausdrücklich. Die veröffentlichten Informationen dürfen jedoch lediglich Orientierungscharakter haben und keinen Anspruch auf die dargestellten Kapazitäten

begründen. Netzkapazitäten verändern sich fortlaufend durch neue Reservierungen, Netzschaltungen, Ausbaumaßnahmen, Lastentwicklungen sowie vorgelagerte Engpässe. Gesetzliche Vorgaben sollten daher keine unrealistische Genauigkeit suggerieren und keine Haftungsrisiken für zwischenzeitliche Veränderungen schaffen.



Erforderlich sind eine bundesweit einheitliche Mindestmethodik, angemessene Aktualisierungsintervalle anstelle unnötiger Echtzeitverpflichtungen, klare Haftungsregelungen sowie der Schutz sicherheitsrelevanter und wirtschaftlich sensibler Netzdaten.

6. Digitalisierung und Informationspflichten praxistauglich ausgestalten

Die vollständige Digitalisierung von Netzanschlussverfahren ist sinnvoll und erforderlich. Einheitliche Datenstandards, standardisierte Prozessschritte und rollenspezifische Zugänge können die Bearbeitungsdauer verkürzen und die Skalierbarkeit der Prozesse deutlich erhöhen. Voraussetzung hierfür sind jedoch angemessene Umsetzungsfristen, abgestimmte Branchenstandards und zentrale technische Spezifikationen, bevor zusätzliche Pflichten eingeführt werden. Informationspflichten dürfen kein Selbstzweck sein und nicht zu Verzögerungen in der Bearbeitung von Netzanschlüssen führen. Fachpersonal sollte nicht von der eigentlichen Netzanschlussprüfung auf wiederkehrende Statuskommunikation verlagert werden.

Sinnvoll sind automatisiert erzeugte Statusinformationen, eine schrittweise Einführung nach Spannungsebene und Anlagengröße sowie bundesweit einheitliche Datenmodelle und Schnittstellen.



Parallele und voneinander abweichende Portale sowie Meldewege sollten vermieden werden.

7. Flexible Netzanschlüsse, Co-Location und Kosteninstrumente effizient verzahnen

Flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA) sind ein wesentliches Instrument, um zusätzliche Anlagen schneller anzuschließen und bestehende Netzkapazitäten besser auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere für Speicherlösungen, Überbauungen und Co-Location-Konzepte.

Der gesetzliche Rahmen sollte standardisierte Vereinbarungen ermöglichen und vermeiden, dass für jeden einzelnen Anschluss umfangreiche Individualverhandlungen erforderlich werden. Aus Sicht der Verteilnetzbetreiber ist entscheidend, dass FCAs standardisiert ausgestaltet sind und eine schnelle Umsetzung von Netzanschlüssen ermöglichen.

Für typische Anwendungsfälle sollten bundesweit einheitliche Mindeststandards und modulare Vertragsbausteine geschaffen werden. Gleichzeitig muss die technische Ausgestaltung ausreichend Spielraum bieten, um regionale Netzgegebenheiten zu berücksichtigen.



Es bedarf rechtssicherer Regelungen für statische und dynamische Leistungsbegrenzungen, Haftungsfragen bei Überschreitungen vereinbarter Leistungsgrenzen sowie konsistenter Steuerungs- und Abrechnungsmechanismen für Co-Location-Speicher.

8. Einspeiser durch verursachungsgerechte Baukostenzuschüsse angemessen beteiligen

Baukostenzuschüsse für Einspeiser können dazu beitragen, knappe Netzkapazitäten effizienter zu nutzen. Sie stellen jedoch keinen Ersatz für Instrumente wie den Redispatch-Vorbehalt dar und können lediglich eine ergänzende Funktion übernehmen. Ihre praktische Umsetzung ist komplex und sollte daher in ein umfassendes Gesamtkonzept eingebettet werden, um zusätzlichen Systemnutzen zu generieren. Erforderlich sind eine klare Definition der berücksichtigungsfähigen Kosten, eine Regionalisierung auf Basis transparenter und bundesweit einheitlicher Kriterien, die Vermeidung von Doppelbelastungen sowie ausreichende Übergangsregelungen für bereits weit fortgeschrittene Projekte.

9. Einspeisenetze und vorausschauenden Netzausbau praxisgerecht ausgestalten

Die gesetzliche Verankerung von Einspeisenetzen ist grundsätzlich zu begrüßen. Im Bayernwerk-Netz wurde dieses Konzept als sogenannte Einspeisesteckdose bereits in der Praxis pilotiert. Sie ermöglicht eine koordinierte, geclusterte Betrachtung mehrerer Anschlussvorhaben und unterstützt insbesondere in Regionen mit starkem Wind- und PV-Ausbau einen vorausschauenden Netzausbau. Damit das Instrument seine Wirkung entfalten kann, müssen Fragen der Kostenanerkennung, der Bedarfsprognose und der Berücksichtigung erwarteter Anschlussvorhaben rechtssicher geregelt werden. Netzbetreiber müssen die Möglichkeit erhalten, frühzeitig in den Netzausbau zu investieren, bevor sämtliche Anschlussprojekte verbindlich feststehen, ohne dadurch nachträgliche regulatorische Risiken einzugehen.

10. Wirkung der Instrumente im Zusammenspiel betrachten

Der Referentenentwurf adressiert die wesentlichen strukturellen Herausforderungen und leitet den notwendigen Übergang von einer reinen Erzeugungswende zu einer stärker systemorientierten Energiewende ein. Entscheidend ist nun eine einfache, bundesweit einheitliche und rechtssichere Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen. Der Redispatch-Vorbehalt nimmt dabei zu Recht die Rolle des zentralen Steuerungsinstruments ein, um die Effizienz des Gesamtsystems gegenüber dem Status quo zu verbessern. Seine Wirksamkeit sollte daher nicht durch ungeeignete Parameter oder eine Abschwächung zentraler Steuerungselemente beeinträchtigt werden.

Kontakt: politik@bayernwerk.de